



Universiteit
Leiden
The Netherlands

Kants Politischer Kosmopolitismus

Kleingeld, P.

Citation

Kleingeld, P. (1997). Kants Politischer Kosmopolitismus. *Jahrbuch Für Recht Und Ethik*, 5, 333-348. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/31543>

Version: Not Applicable (or Unknown)

License: [Leiden University Non-exclusive license](#)

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/31543>

Note: To cite this publication please use the final published version (if applicable).

Kants politischer Kosmopolitismus

Pauline Kleingeld

Angesichts eines Wiederauflebens des politischen und philosophischen Interesses am Patriotismus,¹ hat eine Reihe politischer Philosophen neuerdings die Tradition des Kosmopolitismus zu beleben versucht.² In den Texten mancher dieser Autoren spielt Immanuel Kant eine bedeutende Rolle. Aber die Eigenart des Kantischen Kosmopolitismus ist bis jetzt noch nicht hinreichend dargestellt worden. In diesem Artikel gehe ich der Frage nach, in welchem Sinne Kant selbst ein Verteidiger einer Weltbürgertumstheorie ist. Überdies werde ich zeigen, daß Kants zu Unrecht vernachlässigte Diskussion des Weltbürgerrechts einen wertvollen Beitrag zur heutigen Kosmopolitismusdebatte liefern kann.

Ich beginne mit einigen allgemeinen Bemerkungen zu den unterschiedlichen Formen des Kosmopolitismus. Im zweiten Abschnitt stelle ich Kants moralischen Kosmopolitismus dar. Die verbleibenden Passagen dieses Artikels beziehen sich auf seinen politischen Kosmopolitismus. Im dritten Abschnitt diskutiere ich Kants Ansicht hinsichtlich der Adressaten, des Inhalts und der Rechtfertigung des Weltbürgerrechts. Im vierten Abschnitt wende ich mich dem Problem der institutionellen Verkörperung dieses Rechts zu. Ich werde zeigen, daß Kants Bestimmung des Weltbürgerrechts als einer dritten Ebene des öffentlichen Rechts, neben Staats- und Völkerrecht, sich trotz Problemen mit der Ausführung verteidigen und zu einer heute relevanten Position entwickeln läßt, die weitaus interessanter ist, als meistens angenommen wird.

¹ Siehe z. B. *Alasdair MacIntyre*, „Is Patriotism a Virtue?“, *The Lindley Lecture*, Department of Philosophy, University of Kansas, 1984; *Richard Rorty*, „The Unpatriotic Academy“, *The New York Times*, 13. Februar 1994, S. E 15.

² *Martha Nussbaum* verteidigt einen moralischen Kosmopolitismus in „Patriotism and Cosmopolitanism“, *Boston Review* 19/5 (Oktober/November 1994) 3-6. Für Autoren wie *Thomas Pogge*, *David Held* und *Jürgen Habermas* ist Kosmopolitismus auch eine politische Sache. *Jürgen Habermas*, „Kants Idee des Ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren“, *Kritische Justiz* 28 (1995) 293-319; *David Held*, *Democracy and the Global Order: From the Modern State to Cosmopolitan Governance*, Stanford: Stanford University Press, 1995; *Thomas W. Pogge*, „Cosmopolitanism and Sovereignty“, *Ethics* 103 (1992) 48-75. Siehe auch *Jeremy Waldron*, „Minority Cultures and the Cosmopolitan Alternative“, in: *Theo van Willigenburg/Robert Heeger/Wibren van der Burg* (Hrsg.), *Nation, State and the Coexistence of Different Communities: Proceedings of the 1994 Conference of the Societas Ethica – the European Society for Research in Ethics*, 1994, Kampen: Kok Pharos, 1995, 105-151.

I. Kosmopolitismen

Kosmopolitismus gibt es in mehreren Versionen. Das Ideal des Weltbürgertums hat in der westlichen Philosophie eine lange Geschichte und geht auf die Zynische und Stoische Idee der „Kosmopolis“ oder der Weltstadt zurück. Als Diogenes von Sinope gefragt wurde, woher er komme, antwortete er „Ich bin ein *kosmou politès*“, ein Bürger der Welt.³ Diogenes scheint mit dieser Antwort jedoch eher eine Kritik des Provinzialismus im Auge gehabt zu haben als eine untermauerte politische Theorie, und die Stoiker haben mehr zur Entwicklung des Weltbürgertumsbegriffs beigetragen. Nach Cicero gehören alle vernünftigen und sprachfähigen Wesen einem einzigen universellen Gemeinwesen an.⁴ Markus Aurelius schrieb die berühmten Worte:

„Wenn die Vernunft uns allen gemeinsam ist . . . ist das Gesetz es auch; und wenn dieses uns gemeinsam ist, sind wir Bürger. Wenn dies der Fall ist, teilen wir in einem bestimmten Gemeinwesen. Und wenn das der Fall ist, ist die Welt sozusagen ein Stadtstaat.“⁵

Die Einschränkung „sozusagen“ im letzten Satz zeigt jedoch, daß Markus kein politisches Reformprogramm im Sinn hatte.⁶ Die Idee des Kosmopolitismus dient als moralisches Prinzip für eine vernünftige Lebensführung in der Welt, in der wir uns befinden, und nicht als Richtlinie für eine Transformation der politischen Institutionen dieser Welt.

Die Stoiker vertreten generell den *moralischen Kosmopolitismus*, d. h. die Ansicht, daß alle Menschen einer universellen moralischen Gemeinschaft angehören. Diese Ansicht ist nicht notwendig mit dem Ideal einer politischen Weltgemeinschaft verbunden. Es ist aber einfach zu sehen, wie moralischer Kosmopolitismus und das verwandte *politische* Ideal einer transnationalen, globalen politischen Ordnung, in der alle Menschen Mitbürger sind, miteinander verbunden werden können.

Unter dem Einfluß der Stoiker und in Verbindung mit universalistischen Elementen der christlichen Tradition, lebte das Weltbürgertumsideal in der Frühmoderne wieder auf, jetzt sowohl in seiner moralischen wie in seiner politischen Version. Besonders in der Aufklärung wurde diesem Ideal auch explizit politischer

³ Nach *Diogenes Laertius*, *Lives of Eminent Philosophers*, Griechischer Text mit Englischer Übersetzung von R.D. Hicks, London: Heinemann, 1925, VI, 63. Siehe ebenfalls *H.C. Baldry*, *The Unity of Mankind in Greek Thought*, Cambridge: Cambridge University Press, 1965, 108.

⁴ *Cicero* diskutiert die „Gesellschaft des ganzen menschlichen Geschlechts“ in: *Cicero*, *De Officiis*, Lateinischer Text mit Englischer Übersetzung von Walter Miller, London: Heinemann, 1921, I, 50 ff.

⁵ *Marcus Aurelius*, *The Meditations of the Emperor Marcus Antoninus*, Griechischer Text mit Englischer Übersetzung von A.S.L. Farquharson, Oxford: Clarendon, 1944, Band 1, Buch IV, 4.

⁶ Es gibt in der Forschung eine Diskussion zu der Frage, ob Zeno vielleicht eine solche Idee verteidigt hat, aber das Beweismaterial ist nicht eindeutig.

Inhalt gegeben. Im Rahmen der öffentlichen Diskussion über politische Reformen, Menschenrechte und die Möglichkeit der Verhinderung von Kriegen gab es Vorschläge, die politische Ordnung dergestalt zu verändern, daß Einzelpersonen tatsächlich „Weltbürger“ genannt werden könnten.

Politischer Kosmopolitismus ist die These, daß eine transnationale und globale politische Ordnung hergestellt werden sollte, in der alle Menschen Mitbürger sind. Nach der Formulierung von Thomas Pogge, ist diese Ansicht „committed to a concrete political ideal of a global order under which all persons have equivalent legal rights and duties, that is, are fellow citizens of a universal republic.“⁷ Von ausschlaggebender Bedeutung ist hier sowohl, daß der Bereich dieser politischen Ordnung global ist, wie auch, daß Menschen *in ihrer Qualität als Menschen* (anstatt als Staatsbürger) als die konstitutiven politischen Einheiten dieser Ordnung betrachtet werden. Dieser Begriffsbestimmung zufolge ist also ein Vertreter der These, daß Staaten sich zu einer Föderation zusammenschließen sollten, kein Kosmopolitist,⁸ wenn die Bürger der Mitgliedsstaaten ihre Rechte in der Föderation nur kraft ihrer Staatsbürgerschaft erhalten (anstatt kraft ihres Menschseins). Die Position des Individuums ist also von ausschlaggebender Bedeutung, aber diese Bedingung läßt immer noch Raum für sehr unterschiedliche Versionen politischen Kosmopolitismus. Er kann z. B. die Form der These annehmen, daß die Nationalstaaten insgesamt besser abgeschafft werden und wir einen Weltstaat oder ein System von ‚nested democratic territorial units‘ (Pogge) kreieren sollten. Aber es gibt auch Versionen, die eine Rolle für den Nationalstaat beibehalten, seine Souveränität aber dadurch einschränken, daß sie eine weltumfassende politische Institution über ihn plazieren (z. B. ein System direkt gewählter Vertreter in einer globalen Demokratie). Im allgemeinen kann man sagen, daß politische Kosmopolitisten versuchen, das staatliche Souveränitätsprinzip einzuschränken, abzuschwächen oder abzuschaffen.

II. Kants Kosmopolitismus

Kant kann ohne weiteres ein *moralischer* Kosmopolitist genannt werden.⁹ Vernünftige Akteure müssen sich selbst als Mitglieder einer einzigen, universellen moralischen Gemeinschaft betrachten. Als endliches Vernunftwesen muß man sich als Bürger zweier Welten betrachten, der sinnlichen und der übersinnlichen. Die

⁷ Pogge (Fn. 2), 49. Pogge verwendet den Begriff ‚legal cosmopolitanism‘. Unter ‚persons‘ versteht er menschliche Einzelpersonen, nicht Kollektive, die als Personen im juristischen Sinne gelten könnten.

⁸ Mit diesem Neologismus bezeichne ich einen Vertreter des Kosmopolitismus.

⁹ Zitiert wird nach: Königliche Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Kants Gesammelte Schriften, Berlin: Walter de Gruyter, 1902 ff. Abkürzungen: GTP = Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis; MdS = Metaphysik der Sitten; Rel = Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft; ZeF = Zum ewigen Frieden.

zweite Perspektive ist moralisch gesehen wesentlich, weil Freiheit nur unter dieser Voraussetzung verteidigt werden könne. Kant verwendet den Begriff des ‚Bürgers‘ in diesem Kontext bewußt im Sinne des § 46 der *Metaphysik der Sitten*, um anzuzeigen, daß man sich als ein freies, gleiches, unabhängiges, selbst- und mitgesetzgebendes Mitglied der moralischen Gemeinschaft unter einem gemeinschaftlichen Gesetze betrachten müsse.¹⁰ Man müsse sich selbst als einen „Staatsbürger einer übersinnlichen Welt“ ansehen (*ZfF* VIII, 350, Anm.).

Die schwierigere Frage ist aber, ob Kant auch ein *politischer* Kosmopolitist genannt werden kann. Auf der Ebene des Völkerrechts, in *Zum ewigen Frieden* und in der *Metaphysik der Sitten*, erscheint Kant eher als Kosmo-föderalist. Er plädiert für eine Föderation freier und souveräner Staaten, d. h. eine Föderation ohne Zwangsgewalt.¹¹ Er faßt die Welt des Völkerrechts nicht als eine *Polis* auf, in der die Individuen über Bürgerrechte verfügen. Für Kant ist das Völkerrecht strenggenommen nur Staatenrecht. Es betrifft Staaten und nur Staaten als Rechtssubjekte. Kant steht mit dieser Auffassung völlig in der Tradition des klassischen modernen Völkerrechts. Nach den herkömmlichen Bestimmungen betrifft das Privatrecht die Beziehungen zwischen Bürgern und das Staatsrecht sowohl die Beziehungen zwischen dem Staat und den Bürgern wie auch das Verhältnis zwischen den Gewalten. Das Völkerrecht, als drittes, betrifft die Beziehungen zwischen Staaten. Natürlich betrifft das Völkerrecht auch die Beziehungen zwischen Staaten und den Bürgern anderer Staaten (*MdS* VI, 343 f.), aber Einzelpersonen kommen hier nur *durch* ihre nationale Staatsangehörigkeit vermittelt in den Blick und nicht als Menschen als solche.

Wenn man also die oben gegebene Definition verwendet, nach der politischer Kosmopolitismus als die These bestimmt wird, daß es eine transnationale und globale politische Ordnung geben sollte, in der alle Menschen Mitbürger sind, so trägt Kants Diskussion des Völkerrechts ihm nicht das Etikett eines politischen Kosmopolitisten ein.

Aber statt hier aufzuhören, werde ich im verbleibenden Teil dieses Artikels Kants Konzept des Weltbürgerrechts untersuchen. Es bezeichnet eine neue, dritte Kategorie des öffentlichen Rechts,¹² die anscheinend von Kant eingeführt wurde.¹³

¹⁰ Vgl. auch *Rel* VI, 142 f.

¹¹ Ich diskutiere hier nur Kants Position in *Zum ewigen Frieden* und der *Metaphysik der Sitten*. In früheren Texten verteidigt er noch einen Völkerbund mit Zwangsgewalt. So spricht er in der „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ von einem „Völkerbund“ als einem „großen Staatskörper“, in dem jeder Staat seine Sicherheit und Rechte „von einer vereinigten Macht, und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens erwarten könnte“ (VIII, 24, 28; vgl. auch *GTP*, VIII, 310 f.). Obwohl Kant in diesem Essay von einem „weltbürgerlichen Zustand“ redet, sind nicht Menschen, sondern nur Staaten die „Weltbürger“ einer solchen Ordnung.

¹² Reinhard Brandt zeigt, daß der dritte Definitivartikel als die systematische Vollendung des ersten und zweiten betrachtet werden kann. Siehe Reinhard Brandt, „Vom Weltbürgerrecht“, in: Otfried Höffe (Hrsg.), *Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden*, Berlin: Akademie Verlag, 1995, 133-148.

Ihr Kern ist das Hospitalitätsrecht. Kant behauptet, daß Staaten und Einzelne das Recht haben, mit anderen Staaten und ihren Einwohnern in Beziehung zu treten, daß sie aber kein Recht haben, fremdes Territorium ohne vertragliche Erlaubnis zu betreten. Staaten haben das Recht Besucher zurückzuweisen, außer wenn es zu deren Untergang führt.

Insofern das Weltbürgerrecht eine Form des öffentlichen Rechts ist, geht Kant mit diesen Thesen über den bloß moralischen Kosmopolitismus hinaus. Er macht aber klar, daß er nicht die Herstellung eines Weltstaats befürwortet, der die Souveränität der Nationalstaaten übernimmt. Die Frage ist daher, welchen theoretischen Raum es für das Weltbürgerrecht noch gibt und was für ein Kosmopolitist Kant ist, wenn er überhaupt einer ist.

III. Kants Begriff des Weltbürgerrechts: Seine Adressaten, sein Inhalt und seine Rechtfertigung

In der Literatur zu Kants politischer Philosophie wird seinen Gedanken zum Völkerrecht und zum Völkerbund mehr Aufmerksamkeit geschenkt als dem, was er zum Weltbürgerrecht zu sagen hat. Das ist auch der Fall in der heutigen *Schwemme von Texten zu Zum ewigen Frieden*. Diese Vernachlässigung kann verschiedentlich erklärt werden. Einerseits scheint der Bereich des Weltbürgerrechts ziemlich begrenzt zu sein. In *Zum ewigen Frieden*, wo Kant es einführt, erscheint es an prominenter Stelle, im dritten „Definitivartikel“. Aber im Vergleich zum ersten und zweiten Definitivartikel ist dieser eher eine Schaufel neben zwei Bulldozern oder sogar nur ein Teil des zweiten. Die dritte Sphäre des öffentlichen Rechts scheint sicherlich nicht das gleiche Maß an Aufmerksamkeit zu verdienen wie die beiden anderen.

Was Kant über das Weltbürgerrecht als normatives Ideal zu sagen hat, erscheint heute als unproblematisch. Nur wenige würden bestreiten, daß Staaten fremde Besucher nicht feindlich behandeln dürfen oder daß jeder das Recht hat zu reisen und zu versuchen, internationale Kontakte herzustellen, sei es kommerzieller, politischer oder kultureller Natur, ohne dadurch berechtigt zu sein, sich auf dem Boden eines anderen Staates ohne dessen Erlaubnis niederzulassen. In den Zeiten des Sklavenhandels, der Kolonisierung und der Seeräuber waren dies vielleicht kontroverse Thesen. Und bis weit ins zwanzigste Jahrhundert wurde Kant vorgeworfen, daß er nicht hinreichend die „Kulturmission“ der europäischen Staaten gegenüber den „Wilden“ anerkannt hatte.¹⁴ Aber jetzt, am Ende dieses Jahrhunderts, scheinen

¹³ Seit Francesco de Vitoria (1492/3-1546) wurden freie Kommunikation und freier Handel als Teile des Völkerrechts diskutiert, d. h. als ein Recht eines Staates und seiner Bürger gegen andere Staaten. Kant scheint das Weltbürgerrecht als erster als eigene, dritte Kategorie des öffentlichen Rechts einzuführen.

¹⁴ Siehe *Georg Cavallar*, *Pax Kantiana: Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs „Zum ewigen Frieden“ (1795)* von Immanuel Kant, Wien: Böhlau, 1992, 235 ff.

viele den Inhalt des Kantischen Weltbürgerrechts einfach für selbstverständlich zu halten.

Ein letzter, philosophischer Grund für die Vernachlässigung von Kants Weltbürgerrecht darf wohl die Annahme sein, daß sein Begriff einem fatalen Dilemma unterliegt: Entweder ist das Weltbürgerrecht als Kategorie überflüssig und sein Inhalt läßt sich einfach unter das Völkerrecht subsumieren; oder, wenn es eine eigene Kategorie des öffentlichen Rechts sein soll, läßt es sich nicht institutionalisieren ohne eine Weltrepublik, die Kant jedoch als unerwünscht verwirft. Ich werde aber zeigen, daß dieses angebliche Dilemma nicht auftritt: Die Unterscheidung zwischen Völkerrecht und Weltbürgerrecht kann aufrecht erhalten werden, und das letztere kann institutionalisiert werden, wenigstens bis zu einem gewissen Grad, ohne daß man sich das Ideal einer einzigen, allumfassenden Weltrepublik zu eigen machen muß.

1. Adressaten

Kritiker haben Kant gelegentlich vorgeworfen, daß das Weltbürgerrecht keine eigenständige Kategorie darstellt, sondern einfach unter das Völkerrecht subsumiert werden könne. Schon im Jahre 1800 hat Wilhelm Traugott Krug den Vorwurf so formuliert:

„Das *Weltbürgerrecht*, welches man in den neuesten Zeiten als einen besondern Teil des öffentlichen Rechts aufgeführt hat, ist eigentlich nur ein Teil des Völkerrechts, oder vielmehr eine einzelne Aufgabe desselben, die an sich wichtig genug ist, aber nicht unter einem eigenen Titel, gleich als machte sie ein abgesondertes Stück des Ganzen aus, aufgeführt zu werden verdient.“¹⁵

Auf den ersten Blick scheint Krug hier Recht zu haben. Schließlich sind es Staaten, und nicht Einzelpersonen, die Verträge hinsichtlich Botschafter, Handelsabkommen etc. abschließen. Internationale Interaktionen scheinen also völlig durch das Völkerrecht abgedeckt zu werden.

Für Kant liegt aber die Antwort in den unterschiedlichen *Adressaten* dieser beiden Teile des öffentlichen Rechts. Nach der herkömmlichen Ansicht, die von Kant geteilt wird, ist das Völkerrecht ein Recht das zwischen Staaten gilt. Seine Rechtssubjekte sind nur Staaten, und Einzelmenschen sind es nur im abgeleiteten Sinn, insoweit z. B. das Recht eines Botschafters aus dem Recht des Staats, in dessen Dienst er arbeitet, abgeleitet werden kann. Im Weltbürgerrecht, hingegen, werden „Menschen und Staaten, in äußerem auf einander einfließenden Verhältnis stehend, als Bürger eines allgemeinen Menschenstaats [betrachtet] (*ius cosmopolitanum*)“ (*ZeF* VIII, 349, Anm.). In der *Metaphysik der Sitten* erwähnt Kant ‚Völker‘ und ‚Erdbürger‘ als Träger von Weltbürgerrechten (*MdS* VI, 353).¹⁶

¹⁵ Wilhelm Traugott Krug, „Aphorismen zur Philosophie des Rechts“, in: Anita Dietze / Walter Dietze (Hrsg.), *Ewiger Friede? Dokumente einer deutschen Diskussion um 1800*, Leipzig: Kiepenheuer, 1989, 362-363.

Das Weltbürgerrecht wendet sich also an Staaten *und Einzelmenschen*, und es bezeichnet die letzteren direkt, *als Menschen*. „Erdbürger“, statt als Staatsbürger eines bestimmten Staates. Damit kann der Krugsche Vorwurf zurückgewiesen werden, weil Kant einen Grund angibt, zwischen Völkerrecht und Weltbürgerrecht zu unterscheiden – wenigstens solange man das Völkerrecht wesentlich nur als Staatenrecht betrachtet, und das war die traditionelle Sichtweise. Weil Kant also Einzelmenschen als Träger von Rechten in einem weltweiten Rechtssystem betrachtet, ist er in der Tat ein politischer Kosmopolitist.

Bevor ich mich dem Problem der institutionellen Gestalt des Weltbürgerrechts zuwende, ist es notwendig, zunächst näher auf seinen Inhalt und seine Rechtfertigung einzugehen.

2. Inhalt

Das Weltbürgerrecht betrifft den internationalen Verkehr im weitesten Sinn von Kommunikation, Interaktion, Handel und Geschäften. Sein Inhalt ist *Hospitalität*. „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein“, wie Kant es im dritten Definitivartikel formuliert (*ZeF* VIII, 357). Kant verwendet ein minimales und negatives Hospitalitätskonzept, demzufolge das Hospitalitätsrecht bestimmt wird als „das Recht eines Fremdlings, seiner Ankunft auf dem Boden eines andern wegen, von diesem nicht feindselig behandelt zu werden“ (*ZeF* VIII, 358). In der *Metaphysik der Sitten* wird es das „Recht, sich zum Verkehr untereinander anzubieten“, genannt (*MdS* VI, 352). Es ist nur ein Besuchsrecht, womit Kant das Recht bezeichnet zu *versuchen*, mit Menschen in anderen Orten in Kontakt zu treten. Der Ausdruck ‚Hospitalitätsrecht‘ sollte also auf keinen Fall den Eindruck erwecken, als gäbe es ein Recht, als Gast behandelt zu werden. Ein Staat habe das Recht, einen Besucher zurückzuweisen, so lange dies gewaltlos geschehen kann. Und trotz des Ausdrucks ‚Besuchsrecht‘ haben Einzelne nur das Recht, sich zum Besuch *anzubieten*, und nicht ein Recht zum tatsächlichen Besuch, weil die anderen frei sind, den Antrag abzuweisen. Wie Kant es in *Zum ewigen Frieden* formuliert, hat man ein Recht auf ‚Zugang‘, nicht ‚Eingang‘ (*ZeF* VIII, 359). Besucher haben sicherlich nicht ein generelles Recht zu Aufnahme und Unterstützung durch einen fremden Staat, und sie müssen nur solange toleriert werden, wie es sie Zeit kostet, umzukehren und den fremden Staat zu verlassen.¹⁷ Nationale Souveränität beschränkt die Freiheit der reisenden Weltbürger.¹⁸

¹⁶ Der Unterschied zwischen ‚Staat‘ (*ZeF*) und ‚Volk‘ (*MdS*) ist nicht so groß wie es auf den ersten Blick erscheint. Kant erklärt im § 53 der *Metaphysik der Sitten*, daß der Ausdruck ‚Volk‘ „in rechtlicher Bedeutung“ als *natio* verwendet werden kann. In diesem Fall bezeichne er ein Volk, das innerhalb der gleichen Republik geboren ist und deren Bürger so etwas wie eine Familie bilden (*MdS* VI, 343). Zudem behauptet er in der *Metaphysik der Sitten*, daß das „Völkerrecht“ vielmehr das „Staatenrecht“ genannt werden sollte (*MdS* VI, 343). In beiden Fällen ist deutlich, daß ‚Volk‘ die politische Institution bezeichnet, die auch Staat genannt wird.

Keiner hat ein Recht, sich auf dem Boden eines anderen Volkes *niederzulassen*; dies kann nur mittels eines Vertrages geschehen (*MdS* VI, 353). Kants Gegner sind klar: Ein großer Teil seiner Diskussion des Weltbürgerrechts ist eine scharfe Kritik am Kolonialismus. Polemisch erwähnt Kant, daß das Weltbürgerrecht auf keinen Fall ein Recht beinhaltet, Menschen in fremden Gegenden zu versklaven oder zu unterjochen. Er verurteilt das Verhalten der Europäischen Kolonialmächte seiner Zeit und unterstützt die Politik Chinas und Japans, die den Kontakt mit Ausländern streng begrenzt hatten (*ZeF* VIII, 358f.).

Nebenbei sei auf Kants Meinung aufmerksam gemacht, die Ansiedlung in fremden Orten, die bereits von anderen bewohnt oder verwendet werden, sei nur auf Vertragsbasis berechtigt. Kant hebt sich hier von vielen im achtzehnten Jahrhundert ab, die sich noch mit der Frage beschäftigten, ob man mit Völkern, die keinen Staat bilden, Verträge schließen sollte oder sogar könnte, und ob die „Wilden“ eigentlich vertragskompetent seien. Kant begründet seine Ansicht nicht nur mit seiner Eigentumstheorie, die es ihm – anders als Lock'schen Ansätzen – ermöglicht zu sagen, daß Nomaden einen Rechtsanspruch auf den Boden haben, auf dem sie sich bewegen. Er bestätigt überdies, daß jeder Mensch, ob Brite oder Hottentotte, ein potentiell Vertragssubjekt und ein Träger bestimmter Grundrechte ist.

Durch seine Einschränkung auf das Hospitalitätsrecht scheint das Weltbürgerrecht in der Tat wohl sehr beschränkt zu werden. Aber dieser Schein trügt. Ob Kant es intendiert hat oder nicht, er verteidigt ein Recht, das unter bestimmten Umständen sogar weiter reicht als ein politisches Asylrecht und das Schutz gegen Hunger und lebensbedrohende Krankheit einschließt. Er behauptet, daß ein Staat einen Besucher nur dann zurückweisen darf, wenn es „ohne seinen Untergang“ geschehen könne (*ZeF* VIII, 358). Dieses Prinzip hat aber bedeutende Folgen. Wenn es unmöglich ist, eine Person auszuweisen, ohne daß deren Tod darauf folgt, so sollte der Staat sie aufnehmen. Das heißt, daß das Individuum in solchen Fällen ein Recht hat, geschützt zu werden, und daß der Staat den Schutz garantieren soll. Staaten sind nicht dazu berechtigt, eine Person in ein Land zurückzuschicken, in dem sie sterben oder getötet werden wird. Kant hat hier bereits viele der Bestimmungen des Flüchtlingsrechts des zwanzigsten Jahrhunderts vorweggenommen.

¹⁷ Weltbürgerrechte erstrecken sich also nicht auf ein Recht auf „Unterstützung und Schutz“, wie Volker Gerhardt vorgeschlagen hat. Volker Gerhardt, Immanuel Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“: Eine Theorie der Politik, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995, 106.

¹⁸ Kants Position ist hier radikal der These Vitorias entgegengesetzt, daß der Krieg der Spanier gegen die Amerikanischen Indianer berechtigt war, da die letzteren den Spaniern das Recht, ihr Gebiet zu betreten, nicht hätten verweigern dürfen. Siehe *Francisco de Vitoria, De Indis*, Q.3, de tit. leg., art.1, in: Anthony Pagden / Jeremy Lawrance (Hrsg.), *Vitoria: Political Writings*, Cambridge: Cambridge University Press, 1991, 278. Angesichts Kants Theorie stellt sich jedoch die Frage, ob dem Recht von Staaten, Fremden den Eingang zu verweigern, nicht bestimmte Grenzen gesetzt werden sollten und ob sie über die begrifflichen Mittel verfügt, z. B. eine Verweigerung dieses Rechts aus rassistischen Gründen zu verurteilen.

3. Rechtfertigung

Kant gründet das Weltbürgerrecht in der „ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens“, d. h. in der Idee, daß der Boden gemeinschaftlicher Besitz ist vor irgendeiner bestimmten individuellen Besitzerwerbung. Nach einer solchen Erwerbung haben andere keinen Rechtsanspruch mehr, das Erworbene zu verwenden oder zu besetzen. Auf den Fall des Nationalterritoriums angewendet heißt dies, daß, wenn ein Volk einen Rechtsanspruch auf den Gebrauch und Besitz seines Bodens hat, Fremde keinen haben, außer im Falle einer ausdrücklichen Genehmigung.

Kant behauptet aber, daß die Teile des Erdbodens weiterhin als Teile eines Ganzen, auf das jeder ein ursprüngliches Recht hatte, gedacht werden. Und dies, so behauptet er, impliziert, daß alle Nationen in einer Gemeinschaft möglicher Interaktion stehen und daß Einzelmenschen und Staaten oder ihre Repräsentanten das Recht haben zu versuchen, mit anderen in Kontakt zu treten (vgl. *ZeF* VIII, 358; *MdS* VI, 352).

Dieses Argument liefert aber höchstens eine partielle Begründung des Weltbürgerrechts. Die ursprüngliche Gemeinschaft des Erdbodens kann wohl ein Recht begründen, sich in Gegenden aufzuhalten, die noch keinem angehören, und der Status von solchen Regionen ist tatsächlich ein wichtiges Thema innerhalb des Weltbürgerrechts. In *Zum ewigen Frieden*, zum Beispiel, schreibt Kant, daß Schiffe und Kamele es den Menschen unterschiedlicher Weltregionen ermöglichen, „über diese herrenlosen Gegenden sich einander zu nähern, und das Recht der Oberfläche, welches der Menschengattung gemeinschaftlich zukommt, zu einem möglichen Verkehr zu benutzen.“ (*ZeF* VIII, 358).

Das Recht, nicht feindlich behandelt zu werden, wenn man ein fremdes Territorium zu betreten versucht, folgt jedoch weder einfach aus der ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens noch aus dem Gedanken, daß ein bestimmtes Stück Land ursprünglich Gemeinschaftsbesitz war. Kant erklärt die Struktur seiner Rechtfertigung nicht weiter, aber man braucht mehr, um das Hospitalitätsrecht hinreichend zu rechtfertigen.

Nach meiner Ansicht hätte Kant eine solche Rechtfertigung aber einfach aus dem einzigen ursprünglichen angeborenen Menschenrecht auf Freiheit herleiten können (*MdS* VI, 237 f.).¹⁹ Das Prinzip, daß die äußere Freiheit des Einen sich nur soweit erstreckt, wie sie mit ähnlichen Freiheitssphären auf Seiten Anderer kompatibel ist, ist alles, was man braucht, um das Hospitalitätsprinzip zu untermauern. Dieses Prinzip impliziert, daß potentielle Besucher kein Recht haben, ohne Erlaubnis in die Sphäre anderer (Einzelner oder Staaten) einzudringen. Umgekehrt haben weder Einzelpersonen noch Staaten das Recht, Besucher zurückzuweisen, wenn

¹⁹ Ich nehme hier einen Vorschlag von Jürgen Habermas auf (Fn. 2), 303-4. Für eine Diskussion des Freiheitsrechts, siehe Joachim Hruschka, „Co-Subjectivity, the Right to Freedom, and Perpetual Peace“, in: Hoke Robinson (Hrsg.), *Proceedings of the Eighth International Kant Congress*, Memphis 1995, Milwaukee: Marquette University Press, 1995, 215-227.

dies ihre Freiheit zunichte machte (nämlich, zu ihrem Untergang führte). An der Stelle, an der Kant das angeborene Recht auf Freiheit einführt, sagt er, es beinhalte „die Befugnis, das gegen andere zu tun, was an sich ihnen das Ihre nicht schmälert, wenn sie sich dessen nur nicht annehmen wollen“ (*MdS* VI, 238). Als Beispiel erwähnt er die Übermittlung von Gedanken an andere. Es liege an den Adressaten, ob sie das Gesagte für Wahrheit nehmen und dadurch vielleicht falsche Überzeugungen übernehmen. In ähnlicher Weise läßt auch das Recht, sich zum Besuch anzubieten und um Zugang oder Geschäftsverkehr zu bitten, es den Adressaten frei, ihnen die Bitte abzuschlagen. Man verringert ihre Freiheit nicht bereits dadurch, daß man den Versuch macht.

IV. Das Problem der Institutionalisierung

Kant sagt fast nichts zur Frage nach der institutionellen Verkörperung des Weltbürgerrechts. Es gibt hierzu eigentlich zwei Unklarheiten. Erstens ist die Frage aufzuwerfen, welche Form von Zwang auf weltbürgerrechtlicher Ebene möglich ist. Diese Frage verdankt ihre Bedeutung der Tatsache, daß Kant ‚Recht‘ und den Gebrauch des für den Schutz der Rechte notwendigen Zwangs als zwei Seiten derselben Medaille betrachtet (*MdS* VI, 231f.). Das Fehlen des Zwangs würde die Bezeichnung ‚Recht‘ im Begriff ‚Weltbürgerrecht‘ infrage stellen. Zweitens ist fraglich, worin *Weltbürgerschaft* bestehen könnte, insbesondere, ob „Menschen und Staaten“ als „Bürger eines allgemeinen Menschenstaats“ autonome legislative Macht haben. Es scheint, als müßten sie in irgendeiner Weise in der Gesetzgebung mitbestimmen, wollte man auf weltbürgerlicher Ebene den Paternalismus vermeiden. Beide Fragen deuten auf das eine Problem hin, daß das Weltbürgerrecht entweder kein öffentliches Recht im strengen Sinne ist oder auf der heimlichen Voraussetzung einer Weltrepublik beruht. Weil Kant selbst diese Fragen wohl kaum berührt, muß man über ihn hinausgehen, wenn man sie beantworten will. Ich werde im Folgenden versuchen, auf der Basis Kantischer Prinzipien, eine modifizierte Kantische Antwort zu entwickeln. Ich beginne mit dem Problem des Zwangs.

1. Zwang

a) Das Problem der Rechtsdurchsetzung

Kants veröffentlichtes Werk bietet keine Lösung für das Problem der Rechtsdurchsetzung und der Zwangsgewalt. Er verneint die Möglichkeit transnationaler Durchsetzung des Völkerrechts, und das macht es unmöglich, die Resultate seiner Völkerrechtsdiskussion für die Lösung dieser Frage auf weltbürgerrechtlicher Ebene zu verwenden. Zudem bietet der Abschnitt zum ‚Handelsgeist‘, den Kant die ‚Garantie‘ des Weltbürgerrechts nennt, keine Lösung (*ZeF* VIII, 365). Kurz zusammengefaßt läuft die Argumentation hier wie folgt: Geldsucht wird Staaten dazu

veranlassen, den Frieden zu fördern, weil der Handel Geld einbringt, Geld verdienen im wechselseitigen Interesse aller ist und der Friede dem Handel förderlicher ist als der Krieg. Den Frieden fördern erfordert friedfertiges Unterhandeln, und der Sache des Weltbürgerrechts wird also in der Art gedient, daß der Handel friedvolle internationale Interaktion veranlaßt (*ZeF* VIII, 368).

Eine tragfähige Lösung ist dies deshalb nicht, weil es nichts in der Geldsucht als solcher gibt, das von sich aus den Schutz der Hospitalitätsrechte *aller* Menschen fördert (nicht bloß den Schutz der Rechte der Handelsvertreter und Botschafter, sondern auch der Philosophen, Touristen, Flüchtlinge u.a.). Die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Volksrepublik China sind hierfür ein gutes Beispiel. Die Regierung in China läßt ihre Untertanen nicht frei reisen, ihre Weltbürgerrechte sind also leer. Aber weder auf Chinesischer Seite noch auf der der U.S.A. bietet der *Handelsgeist* einen Anreiz dazu, diese Situation zu ändern. Der Handelsgeist hindert China auch nicht daran, ausländische Besucher feindselig zu behandeln (was angeblich während der neulich abgehaltenen Konferenz zum Status von Frauen geschah). Schließlich hat der Handelsgeist es auch nicht verhindert, daß China Flüchtlinge aus Nord-Koreanischen Arbeitslagern zurückgeschickt hat, was für sie vorhersehbar den Tod bedeutete. Die U.S.A. haben zwar mit Sanktionen gedroht, sie aber nicht in die Tat umgesetzt. Das wechselseitige Handelsinteresse kann also einen Anreiz darstellen, den Frieden zu bewahren, aber es garantiert keineswegs Hospitalitätsrechte für jeden. Dies bedeutet, daß andere Mechanismen dazu erforderlich sind, das Weltbürgerrecht universell durchzusetzen.

Im Kontext seiner Diskussion des Völkerrechts behauptet Kant, daß eine transnationale Rechtsdurchsetzung weder möglich noch wünschenswert sei. Diese Behauptung ist problematisch, weil seine allgemeine Rechtstheorie – wie gesagt – eine unmittelbare Beziehung zwischen Recht und Zwangsgewalt herstellt. Man muß daher Kants negatives Urteil zurückweisen, wenn man das Weltbürgerrecht als öffentliches Recht ernst nehmen will. Genaubesehen ist diese Position aber konsistenter als die von Kant vertretene es war.

Mehrere Autoren haben nämlich gezeigt, daß Kants abweisende Stellungnahme zur Institutionalisierung jeder Zwangsgewalt im Rahmen des Völkerrechts inkonsistent und unnötig war und daß die Prinzipien seines Denkens zu der Befürwortung einer transnationalen politischen Ordnung mit Zwangsgewalt führen.²⁰ Ferner ist Kants uncharakteristische Behauptung, daß wir einer lockeren Föderation nachstreben sollten, weil Staaten sich nie einer übergeordneten Zwangsgewalt unterordnen würden, von den Entwicklungen des zwanzigsten Jahrhunderts falsifiziert worden.

²⁰ *Otfried Höffe*, „Kant als Theoretiker der internationalen Rechtsgemeinschaft“, in: Gerhard Schönrich / Yasushi Kato (Hrsg.), *Kant in der Diskussion der Moderne*, Frankfurt/M: Suhrkamp, 1996, 489-505; *Sharon Byrd*, „The State as a ‚Moral Person‘“, in: *Proceedings of the Eighth International Kant Congress* (Fn. 19), 171-189; *Matthias Lutz-Bachmann*, „Kants Friedensidee und das rechtsphilosophische Konzept einer Weltrepublik“, in: *Matthias Lutz-Bachmann / James F. Bohman* (Hrsg.), *Frieden durch Recht*, Frankfurt/M: Suhrkamp Verlag, 1996, 25-44.

Es ist aber eines, zu sagen, daß es mit Kantischen Prinzipien vereinbar ist, Mechanismen zur Durchsetzung des Weltbürgerrechts zu verteidigen, ein anderes, genau auszuführen, welche Form eine transnationale, Weltbürgerrechte gewährende Ordnung annehmen sollte. Das ist die nun zu behandelnde Frage. Ich werde sie nicht vollständig beantworten, sondern nur eine mögliche Antwort präsentieren, die von der Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts suggeriert wird.

b) Entwicklungen im Völkerrecht

Einzelpersonen sind traditionell nur indirekt völkerrechtliche Subjekte, weil sie bloß in ihrer Qualität als Staatsbürger in den Wirkungsbereich des Völkerrechts fallen. Im Falle eines Konflikts müssen Einzelne bei einem nationalen Rechtssystem (entweder ihrem eigenen oder einem fremden) Berufung einlegen oder um Schutz bitten, ohne sich an eine transnationale Berufungsebene wenden zu können. Außerdem wurde den Staaten Souveränität zuerkannt und – wie es auch in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt ist – Freiheit von Einmischung anderer in ihre inneren Angelegenheiten. Das bot Staatsoberhäuptern einen Vorwand, wenn nicht sogar eine Genehmigung, mit den Bürgern zu machen, was sie wollten.

Zum Teil in Reaktion auf groben Mißbrauch des letztgenannten Prinzips ist der Rechts-status von Einzelpersonen im zwanzigsten Jahrhundert signifikant gestärkt worden. Alfred Verdross und Bruno Simma fassen die jüngsten Entwicklungen wie folgt zusammen:

„Die neueste Entwicklung des Völkerrechts hat diese absolute Staatsunterworfenheit der Menschen aufgelockert. Dies nicht nur in der Weise, daß der Inhalt einer immer größeren Anzahl völkerrechtlicher Verträge den *Interessen* der einzelnen Menschen oder bestimmter Gruppen dient, sondern auch dergestalt, daß Individuen unmittelbar zu Trägern völkerrechtlicher Rechte erhoben und in die Lage versetzt werden, diese Rechte auf völkerrechtlicher Ebene auch *selbst geltend zu machen*.“²¹

Diese neuen Rechte sind nicht an eine bestimmte Staatsbürgerschaft gebunden. Als Beispiel könnte der rechtliche Status von Flüchtlingen gelten, der seit Anfang dieses Jahrhunderts allmählich verbessert wurde. Von zentraler Bedeutung in den aus der Genfer Konvention von 1951 resultierenden Verträgen²² ist das Verbot, Flüchtlinge zurück- oder auszuweisen, wenn sie dadurch aufgrund ihrer Religion, Rasse, politischen Überzeugung oder Mitgliedschaft in einer sozialen Gruppe in Gefahr geraten. (Das Verbot trifft nicht auf Bedrohung durch Hunger, Armut oder

²¹ Alfred Verdross und Bruno Simma, *Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis*, dritte, völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin: Duncker & Humblot, 1984, 38.

²² 28. Juli, 1951. *United Nations Treaty Series*, Bd. 189, S. 150 ff. Dies war nicht der erste Vertrag zum Flüchtlingsstatus, sondern das Resultat einer Entwicklung, die bereits in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts angefangen hatte. Siehe Verdross und Simma (Fn. 21), 839-40.

Krankheit zu, und es erstreckt sich nicht auf ein positives Recht auf Asyl. Man darf Asyl beantragen, aber die souveränen Staaten treffen die Entscheidung.)

Einzelpersonen haben nicht nur neue Rechte, sondern auch bestimmte Rechtspflichten unter dem Völkerrecht. Sie können unter dem Völkerrecht wegen bestimmter Verbrechen abgeurteilt werden, auch in Fällen, in denen ihr Verhalten in ihrem eigenen Staat nicht rechtswidrig ist und dieser Staat keine Verträge mit anderen geschlossen hat, die ein solches Verhalten verurteilen. Beispiele sind die sogenannten *delicta iuris gentium*, wie Sklavenhandel, Völkermord und Terrorismus, die teilweise seit den siebziger Jahren Gegenstand neuer Verträge geworden sind.²³ In manchen Fällen sind einzelne Staaten durch das Völkerrecht zur Aburteilung autorisiert, in anderen Fällen bieten internationale Tribunale ein gewisses Maß an Gerichtsbarkeit, obwohl diese bisher immer *ad hoc* errichtet wurden. Vorschläge für ein permanentes internationales Tribunal befinden sich noch in der Diskussionsphase. Obwohl Effektivität und Konsistenz viel zu wünschen übriglassen, ist es von großer prinzipieller Bedeutung, daß das Völkerrecht in solchen Fällen durch das Schild nationaler Souveränität hindurchbricht und eine neue Ebene rechtlicher Verantwortlichkeit für Einzelne kreiert.²⁴

Es findet sich hier also ein bedeutsamer Wandel im Völkerrechtsparadigma. Das moderne Völkerrecht, ursprünglich darauf beschränkt, die Beziehungen zwischen christlichen Fürsten zu regeln, breitete seinen Geltungsbereich aus, bis es sich auf alle Staaten erstreckte und zudem auf einige kollektive Völkerrechtssubjekte wie das Rote Kreuz. Daß jetzt auch Einzelpersonen als Völkerrechtssubjekte anerkannt werden, ist ein weiterer großer Schritt. Unter der Kategorie des Völkerrechts findet sich jetzt eine Form von Rechten, die Kant unter den Titel des Weltbürgerrechts gefaßt hatte.

Das heutige Völkerrecht hat in einigen Hinsichten die Anzahl von individuellen Rechten und Rechtspflichten weiter ausgebreitet als Kant es sich vorgestellt hatte, und es hat sich außerhalb der „Grenzen“ bewegt, die Kant dem Weltbürgerrecht setzte, zum Beispiel durch die Auflistung von individuellen völkerrechtlichen Verbrechen. Viele dieser Rechtsbestimmungen sind aber mit Kants Theorie kompatibel, und ich habe oben bereits angedeutet, wie man Rechte für Flüchtlinge relativ einfach aus seiner Diskussion des Weltbürgerrechts entwickeln kann. Dabei ist es auch von Wichtigkeit zu bedenken, daß die Grenzen, über die Kant redete, eher als Begrenzung der Rechte der Kolonialmächte verstanden werden sollten, denn als Verbot gegen eine weitere Ausdehnung der Weltbürgerrechte von Einzelpersonen.

In vielen Hinsichten tut die heutige Situation den Bedingungen für eine modifizierte Kantische Ansicht aber noch nicht genüge, insbesondere insofern als die Zwangsmöglichkeiten sehr beschränkt sind. Wie Verdross und Simma klarmachen,

²³ Ibid., 260-267.

²⁴ Ernst M. H. Hirsch Ballin, *Wereldburgers: Personen in het internationale recht*, Zwolle: Tjeenk Willink, 1995, 8-33.

steckt der Status von Einzelpersonen als Subjekte des Völkerrechts noch „in den Kinderschuhen.“²⁵ Es gibt zwar Mechanismen der Rechtsdurchsetzung, aber diese sind sehr beschränkt, und sie werden nicht konsistent angewandt. Die Durchsetzung wird von der ungleichen Verteilung von Geld und Macht zwischen Staaten in einer von Kant nicht vorhergesehenen Weise beeinflusst. Die *Institutionalisierung* und *Implementierung* des Weltbürgerrechts hängt letztendlich von Staaten ab, und die Ungleichheiten von Geld und Macht zwischen ihnen beeinflussen ihre *Bereitschaft zu Kooperation und finanzieller Unterstützung der notwendigen Institutionen*. Das heißt, es gibt keine ‚Garantie‘, daß die bisherigen Entwicklungen *standhalten* und weitergeführt werden, und das Schicksal des Weltbürgerrechts (d. h. des Völkerrechts, *insoweit es Einzelpersonen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit betrifft*) wird wohl größtenteils davon abhängen, ob seine Entwicklung mit den Interessen der maßgeblichen Stellen übereinstimmt.

Der wichtige Punkt ist aber, daß es möglich geworden ist, im Völkerrecht zu unterscheiden zwischen Rechtsbestimmungen, die Staaten (und ihre Bürger) angehen, einerseits, und Rechtsbestimmungen, die Einzelpersonen als solche mit Rechten und rechtlichen Pflichten versehen, andererseits. Falls man diesen prinzipiellen Wandel dadurch anerkennen möchte, daß man der zweiten Kategorie von Rechten einen eigenen Namen gibt, so wäre der Begriff des Weltbürgerrechts hierfür sehr passend.

2. Bürgerschaft

Dem Weltbürgerrecht gemäß sind es noch immer Staaten und ihre Oberhäupter, die Verträge schließen, und ihre Repräsentanten, die über deren Inhalt verhandeln – statt Einzelpersonen als solche. Das macht zwar die Unterscheidung zwischen Völkerrecht und Weltbürgerrecht nicht hinfällig, weil diese durch die Adressaten des Rechts bestimmt wurde. Aber es bedeutet doch, daß im Weltbürgerrecht den Staaten ein stärkerer Bürgerstatus zukommt als Einzelpersonen.

Hiergegen könnte man aber betonen, daß in Demokratien Bürger indirekt Gesetzgeber sind, *insofern sie Abgeordnete, also direkte Gesetzgeber, wählen können*. Das heißt, daß man das Weltbürgerrecht als demokratisch auffassen kann und daß der Ausdruck ‚Bürger‘ im Weltbürgerrecht nicht als eine bloße Metapher interpretiert werden muß, *allerdings nur unter der Bedingung, daß diejenigen, die an der weltbürgerlichen Gesetzgebung beteiligt sind, demokratisch gewählt werden und Verantwortung schulden*.

Zudem können Einzelne ihre Weltbürgerschaft dadurch ausüben, daß sie sich an der öffentlichen Meinungsbildung in einem globalen Netzwerk überlappender Öffentlichkeiten beteiligen. Kant erkennt die welthistorische Bedeutung der Tatsache an, „daß Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an *allen* gefühlt wird“

²⁵ Verdross und Simma (Fn. 21), 259.

(*ZeF* VIII, 360). Er sieht auch die enge Verbindung zwischen Bürgerschaft und öffentlicher Diskussion.²⁶ Dieser Sachverhalt lädt uns dazu ein, Kants Ansichten über die Öffentlichkeit weiter zu entwickeln, als er es selbst tat, und sie auf die kosmopolitische Ebene anzuwenden.²⁷

Immer weiter entwickelte Kommunikationsmedien liefern die materiellen Bedingungen für eine globale Öffentlichkeit. Es gibt weltweite Nachrichtensendungen und einen weltweiten politischen, kulturellen, wissenschaftlichen Austausch, von Internet-Gruppen bis zu groß angelegten Konferenzen wie z. B. von den Vereinten Nationen organisiert. Foren wie diese, durch ein förderliches kulturelles Klima auf der Nationalebene unterstützt, können den Boden für transnationale, Weltbürgerrechte fördernde politische Initiativen bereiten.

Wiederum, es gibt hier keine Garantien. Während einige Barrieren abgebaut werden, gewinnen andere an Bedeutung. So ist das Internet zum Beispiel einerseits ein beeindruckendes Medium, das es Menschen in unterschiedlichen Teilen der Welt ermöglicht, relativ einfach und schnell Ideen und Information auszutauschen. Andererseits ist es aber so, daß dann, wenn die Infrastruktur eines Landes dieses Medium nicht unterstützt, man kein Geld für einen Computer hat, Analphabet ist oder die dominante Sprache nicht spricht, man einen Schritt weiter hinterher ist als zuvor.

Man sollte aber nicht pessimistischer sein, als es die Lage der Welt notwendig macht. Wegen der völkerrechtlichen Veränderungen dieses Jahrhunderts – eingeständnermaßen oft veranlaßt durch entsetzliche Verbrechen – kann man doch noch mit Kant sagen, daß „die Idee des Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts [ist]“ (*ZeF* VIII, 360), weil die Institutionalisierung des Weltbürgerrechts als möglich dargestellt werden kann, sei es vielleicht auch nur zu einem gewissen Grad.

V. Schluß

Kant ist ein politischer Kosmopolitist, aber von einer gemäßigten Art. Er befürwortet nicht die Errichtung einer die Staaten und ihre Souveränität völlig absorbierenden Weltregierung. Kants Stellungnahme ist bestimmt weniger radikal als Vorschläge, das Nationalstaatensystem abzuschaffen. Sein Konzept des Weltbürgerrechts ist aber, wenn man es isoliert vom übrigen Teil seiner politischen Philosophie betrachtet, mit einer Reihe unterschiedlicher politischer Theorien vereinbar, solange diese nämlich eine Ebene des öffentlichen Rechts beinhalten, auf der Einzelpersonen als ‚Erdbürger‘ bestimmte Rechte haben, statt nur als Mitglieder einer

²⁶ Vgl. „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ und „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.“

²⁷ Vgl. auch *James F. Bohman*, „The Public Spheres of the World Citizen“, in: *Proceedings of the Eighth International Kant Congress 1995* (Fn. 19), 1065-1080.

politischen Einrichtung niedrigeren Ranges. Das heißt auch, daß Kants Weltbürgerrechtskonzept seine Relevanz behalten kann, auch wenn man seinen Mangel kritisiert, das Ideal des Nationalstaats zu problematisieren²⁸ – ein Thema das ich hier nicht weiter berühre.

Aber auch gemäßigter Kosmopolitismus ist ein radikales Ideal. Wie sich Weltbürgerrechte in einer Welt realisieren lassen, in der Machtungleichheit es unmöglich macht, ihre Durchsetzung und ihren Schutz zu garantieren, ist eine schwierige Frage. Ich beanspruche nicht, sie hier völlig beantwortet zu haben. Aber ich hoffe doch, gezeigt zu haben, daß es nicht unmöglich ist, sich wenigstens ihre approximative Verwirklichung vorzustellen.

Im Zuge der Beantwortung der Frage, ob Kant als ein politischer Kosmopolitist bezeichnet werden darf, habe ich hier zu zeigen versucht, daß seine Kategorie des Weltbürgerrechts weder überflüssig noch metaphorisch ist. Sie ist sogar vielleicht eine angemessene Kategorie für die begriffliche Anerkennung der Änderungen im Status von Einzelpersonen im Völkerrecht. Auf jeden Fall sollte aber die Bedeutung des Weltbürgerrechts, sowohl innerhalb Kants politischer Theorie wie auch in der heutigen Diskussion zum Thema Kosmopolitismus, nicht länger unterschätzt werden.

Summary

Against the background of a resurgence of political and philosophical interest in patriotism, a series of political philosophers have sought to revive the legacy of cosmopolitanism. Although Immanuel Kant figures centrally in these discussions, we are still in need of an adequate examination of Kant's own cosmopolitanism. The aim of this article is to fill this lacuna and to show the relevance of his thought for the current debate.

Kant's unduly neglected concept of cosmopolitan law suggests a third sphere of public law – in addition to constitutional law and international law – in which both states and individuals have rights, and where individuals have these rights as 'citizens of the earth' rather than as citizens of particular states.

I critically examine Kant's view of cosmopolitan law, discussing its addressees, content, justification, and institutionalization. I argue that Kant's conception of 'world citizenship' is neither merely metaphorical nor dependent on an ideal of a world-government. Kant's views are particularly relevant in light of recent developments in international law, developments that lead away from the view that individuals can only be subjects of international law insofar as they are citizens of particular states. As a result, a category of rights has emerged within international law that approximates Kant's concept of cosmopolitan law.

²⁸ Volker Gerhardt hat darauf hingewiesen, daß Kant keine Argumente für die Beibehaltung der Staatenvielfalt liefert: „Die historisch gewachsene Vielfalt der Staaten reicht ihm offenkundig als Begründung aus.“ *Volker Gerhardt* (Fn. 17), 96.